

# **Initiative Faire Landarbeit**



## **Ihre Rechte als Saisonarbeiter\*in in Deutschland**

*für Beschäftigte aus Georgien  
und der Republik Moldau*

## Herausgeber

Deutscher Gewerkschaftsbund, Keithstraße 1, 10787 Berlin,  
V.i.s.d.P.: Anja Piel, Berlin, März 2025. Alle Rechte vorbehalten.

Überarbeitet von der Fachstelle Faire Integration

## Inhalt

Initiative Faire Landarbeit, Stand März 2025

## Haftungsausschluss

Die Informationen geben nur einen allgemeinen Überblick/  
Orientierung und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Die  
gegebenen Informationen können eine (Rechts-) Beratung nicht  
ersetzen. Eine Gewähr für die jederzeitige Aktualität wird nicht  
übernommen.

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

[www.faire-integration.de](http://www.faire-integration.de)

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

---

Die Fachstelle Faire Integration wird im Rahmen des Förderprogramms  
IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen  
Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das  
Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur  
für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# Beratungsstellen

**Bei Fragen und Problemen mit Ihrer Arbeit oder Ihrem Arbeitgeber, wenden Sie sich an unsere Beratungsstellen.**

Wir beraten Sie kostenlos, anonym und in Ihrer Sprache. Wir unterstützen Sie bei Problemen und informieren Sie über Ihre Rechte bei der Arbeit in Deutschland.



Wenden Sie sich direkt an Ihre  
Faire Integration Beratungsstelle:  
[faire-integration.de/beratungsstellen](https://faire-integration.de/beratungsstellen)

# Sie wollen nach Deutschland reisen, um während der Erntesaison in der Landwirtschaft zu arbeiten?

In diesem Heft finden Sie aktuelle Informationen über Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohn, Verpflegung, Unterbringung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Auch für Saisonarbeiter\*innen gilt das deutsche Arbeitsrecht. Dazu gehören der Anspruch auf den Mindestlohn pro Stunde, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und vieles mehr.

## **Informieren Sie sich hier über Ihre Rechte.**

Bei Fragen und Problemen mit Ihrer Arbeit oder Ihrem Arbeitgeber, wenden Sie sich an unsere Beratungsstellen.

Wir beraten Sie kostenlos, anonym und in Ihrer Sprache.

In diesem Flyer stehen die Grundregeln im Arbeitsrecht. Es gibt Ausnahmen von diesen Regeln. Bei Unsicherheiten und Fragen rufen Sie eine Beratungsstelle an.

# Inhalt

01	Wie ist Ihre Beschäftigung in Deutschland geregelt? .....	6
02	Wie viel verdienen Sie als Saisonarbeiter*in? .....	7
03	Wann muss Ihnen der Lohn bezahlt werden? .....	9
04	Wo sind Sie sozialversichert? .....	10
05	Wie sind Sie krankenversichert und was tun Sie, wenn Sie krank sind? .....	11
06	Was gilt in der Landwirtschaft als Arbeitszeit? ....	13
07	Wie lange und wie viel dürfen Sie als Saisonarbeiter*in arbeiten? .....	13
08	Was sind Überstunden und müssen diese bezahlt werden? .....	14
09	Welchen Arbeitsvertrag haben Sie? .....	14
10	Was können Sie tun, wenn Sie mit den Arbeitsbedingungen im Betrieb nicht einverstanden sind? .....	16
11	Können Sie Ihren Arbeitgeber wechseln? .....	17
12	Was tun, wenn Sie gekündigt werden? .....	17
13	Welche Auswirkungen hat eine Kündigung auf Ihren Aufenthalt? .....	19
14	Ist es möglich, bei einem bestimmten Arbeitgeber zu arbeiten? .....	19
15	Kosten für Vermittlung und Reisekosten .....	20
16	Was darf Ihnen für Unterkunft und Verpflegung berechnet werden? .....	20
17	Schutzausrüstung, Arbeitsgeräte und Wasser ....	22
18	Wie schützen Sie sich im Streitfall? .....	22
19	Wie werden Sie Mitglied in der Gewerkschaft? ..	23
20	Wichtige Telefonnummern und Adressen .....	24

# 01 Wie ist Ihre Beschäftigung in Deutschland geregelt?

Die deutsche Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit) hat mit den Arbeitsverwaltungen von Georgien (SESA) und der Republik Moldau (NEA) Vermittlungsabkommen geschlossen. Aufgrund dieser Abkommen können Sie visumsfrei mit einer befristeten Arbeitserlaubnis als Saisonarbeiter\*in nach Deutschland kommen.

Möglich sind Tätigkeiten in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, im Gartenbau, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Verarbeitung von Obst und Gemüse oder in Sägewerken. Die Beschäftigung muss mindestens 30 Stunden pro Woche betragen. Die Information zu offenen Stellen und die Vermittlung findet über die zuständige Behörde in Ihrem Heimatland statt.

Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Zeitraum und Betrieb. Mit der Arbeitserlaubnis und Ihrem Ausweisdokument können Sie nach Deutschland einreisen. Im Rahmen eines Vermittlungsabkommens darf Ihre Beschäftigung in Deutschland in der Landwirtschaft 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen dauern.

Entscheidend für Ihre Aufenthaltsdauer in Deutschland ist der Zeitraum, der in Ihrer Arbeitserlaubnis steht.

## 02 Wie viel verdienen Sie als Saisonarbeiter\*in?

Für alle Beschäftigten in der Landwirtschaft in Deutschland gilt der gesetzliche Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn liegt aktuell bei 12,82 € brutto pro Stunde (Stand: März 2025).

**Bitte beachten Sie:** Der gesetzliche Mindestlohn steigt regelmäßig. Das heißt, er kann sich ändern. Den aktuellen Mindestlohn finden Sie immer hier: [www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html](http://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html)

Weitere Informationen finden Sie im Heft „Der Mindestlohn“ in einfacher Sprache vom Bundesarbeitsministerium (BMAS, Ausgabe Januar 2025).

[www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a640l-ml-broschuere-ls.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a640l-ml-broschuere-ls.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

Dieser Lohn gilt für alle Menschen, die in Deutschland arbeiten, ganz egal aus welchem Land sie kommen. Ihr Wohnsitz oder Ihre Nationalität spielen dabei keine Rolle.

In der Ernte geben die Arbeitgeber häufig vor, wie viel Obst und Gemüse geerntet werden muss und wie viel Geld man dafür bekommt. Solche Stück- und Akkordlöhne sind zulässig. Trotzdem darf Ihnen der Arbeitgeber in der Stunde nicht weniger als den aktuell geltenden Mindestlohn pro Stunde bezahlen.

Ernten Sie so viele Kisten in der Stunde, dass Sie mehr als 12,82 € erwirtschaften, muss Ihnen der Arbeitgeber entsprechend mehr bezahlen.

**Beispiel:** Wenn Sie 8 Stunden arbeiten, müssen Sie mindestens (8 Stunden x 12,82 €) 102,56 € brutto bekommen. Das gilt auch, wenn Sie nach Kisten bezahlt werden! Ihr Stundenlohn darf nicht unter dem aktuell geltenden Mindestlohn pro Stunde liegen.

## Wichtig

- Um Ihren Lohnanspruch auszurechnen, notieren Sie jeden Tag den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit, einschließlich der Pausen.
- Notieren Sie, was und wo Sie gearbeitet haben sowie Namen, Heimatanschrift und Handynummern von Kolleg\*innen, die dies bezeugen können.
- Machen Sie nach Möglichkeit Fotos.
- Lassen Sie sich Ihre Stundenliste von einem\*einer Vorarbeiter\*in per Unterschrift bestätigen. Wenn das nicht geht, bitten Sie eine\*n Kolleg\*in per Unterschrift, Ihre Angaben zu bestätigen.

**Bei Akkordlohn:** Schreiben Sie sich die abgegebenen Kisten oder Mengen auf und notieren Sie auch Ihre Stunden, die Sie dafür gebraucht haben. Nur durch genaues Aufschreiben Ihrer Arbeitszeiten können Sie überprüfen, ob der erhaltene Lohn stimmt. Hier finden Sie ein Beispiel, wie Sie die Arbeitszeit aufschreiben können:

Arbeitnehmer*in		Arbeitgeber				Monat	Jahr		
Name, Vorname		Firma				April	2025		
Datum	Wochentag	Beginn	Ende	Pausen	Dauer	Sonstige bezahlte Stunden (Urlaub, Krank, Feiertag)	Arbeitsort und Anschrift	Art der Tätigkeit von XX-XX Uhr	Zeugen (Name, Kontakt)
31.03.25	Montag	-	-	-	-	-			
01.04.25	Dienstag	8:00	17:45	00:45	9:00				
02.04.25	Mittwoch	8:00	16:30	00:30	8:00				
03.04.25	Donnerstag	-	-	-	-	krank			
04.04.25	Freitag	8.00	14:30	0:30	6:00				

## 03 Wann muss Ihnen der Lohn bezahlt werden?

Wann Ihnen der Lohn gezahlt werden muss, steht in Ihrem Arbeitsvertrag. Wenn Sie keinen Vertrag bekommen haben, fragen Sie nach! Im Gesetz ist geregelt, dass der Lohn spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Arbeit geleistet wurde, gezahlt werden muss. Das bedeutet, dass Sie den Lohn für April spätestens am 31. Mai bekommen müssen.

Mit der Auszahlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen eine Lohnabrechnung zu geben, es sei denn, Ihr Lohn hat sich zum Monat davor nicht verändert.

**Eine Lohnabrechnung soll mindestens folgende Informationen enthalten:**

- Anzahl der gearbeiteten Stunden
- Höhe des monatlichen Bruttolohns
- Höhe der Abzüge für Lohnsteuern und Sozialversicherungen
- Weitere Abzüge (zum Beispiel für die Unterkunft und Verpflegung, Vorschüsse)
- Zahlungsbetrag (Nettolohn)

Sollten Sie mit dem Arbeitgeber vereinbart haben, dass der gesamte Lohn erst am Ende der Saisonarbeit ausgezahlt wird, dann sollten Sie unbedingt wöchentliche Zwischenabrechnungen per WhatsApp oder über andere Nachrichtendienste verlangen und sich Ihre Arbeitszeit genau aufschreiben.

Wenn Sie Geld im Voraus bekommen, lassen Sie sich eine Quittung mit der genauen Summe (ausgeschrieben in Worten) geben. **Unterschreiben Sie NIEMALS leere Belege, Quittungen oder Zettel!**

## 04 Wo sind Sie sozialversichert?

In Deutschland gibt es ein System der Sozialversicherung. Grundsätzlich sind Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das soll Arbeitnehmer\*innen vor den Folgen von Krankheit und Alter schützen. Die Beiträge für die Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung werden je zur Hälfte vom Betrieb und von Ihnen als Arbeitnehmer\*in gezahlt und direkt vom Lohn abgezogen. Das bedeutet, dass ca. 20 % von Ihrem Bruttolohn für Sozialabgaben abgezogen werden.

Als Ausnahme von der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht gilt: Wenn Sie in Deutschland innerhalb eines Kalenderjahres maximal für 70 Tage oder 3 Monate arbeiten und die Tätigkeit als Erntehelfer\*in nicht berufsmäßig ausüben, können Sie ohne Sozialversicherung beschäftigt werden. Diese Beschäftigungsform wird kurzfristige Beschäftigung genannt. In diesem Fall müssen Ihr Arbeitgeber und Sie keine Beiträge zur Sozialversicherung in Deutschland bezahlen. So erwerben Sie keinen Anspruch auf Rente und Sie sind auch nicht automatisch krankenversichert.

Ihr Arbeitgeber prüft vor Beginn Ihrer Tätigkeit, ob Sie sozialversichert werden müssen oder nicht. Dafür erhalten Sie einen Fragebogen bei der zuständigen Behörde in Ihrem Heimatland oder bei der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland (Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit von Saisonarbeitnehmern).

## Die Arbeit kann als „nicht berufsmäßig“ gelten, wenn Sie:

- Hausfrau/Hausmann sind, eine Kopie einer Heiratsurkunde und z. B. einen Einkommensnachweis des\*der (Ehe-)Partners\*in vorlegen.
- Rentner\*in sind und einen Rentenbescheid vorlegen.
- studieren und eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen.
- Schüler\*in sind und eine Schulbescheinigung vorlegen.
- in dem Land, in dem Sie wohnen, eine Arbeitsstelle haben und sich im bezahlten Urlaub befinden oder Überstunden ausgleichen.
- selbstständig sind, jedoch darf keine Selbständigkeit in der Landwirtschaft oder im Gartenbau bestehen.

## 05 Wie sind Sie krankenversichert und was tun Sie, wenn Sie krank sind?

Stellen Sie sicher, dass Sie einen in Deutschland gültigen Krankenversicherungsschutz haben. Wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie in Deutschland automatisch krankenversichert.

**Achtung:** Bei einer kurzfristigen Beschäftigung sind Sie nicht automatisch krankenversichert. Wenn Sie in Deutschland keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz haben, dann muss Ihr Arbeitgeber eine private Krankenversicherung für Sie abschließen.

Möchte der Arbeitgeber die Kosten für die Krankenversicherung von Ihrem Lohn abziehen, so muss das separat ausgewiesen werden!

Lassen Sie sich eine Bescheinigung über Ihre Krankenversicherung aushändigen, mit der Sie im Falle einer Erkrankung zum Arzt gehen können.

Wenn Sie krank werden, informieren Sie umgehend Ihren Arbeitgeber und gehen Sie zu einem Arzt. Der Arzt wird Sie untersuchen und wenn Sie nicht arbeiten können, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankschreibung“) ausstellen. Diese Bescheinigung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Arbeiten Sie schon länger als 4 Wochen in demselben Betrieb? Wenn Sie von einem Arzt krankgeschrieben werden, dann bekommen Sie Ihren Lohn vom Arbeitgeber in der Zeit der Krankheit weitergezahlt, maximal sechs Wochen lang. Sind Sie in Deutschland krankenversichert, steht Ihnen möglicherweise danach auch Krankengeld zu. Bei unseren Beratungsstellen können Sie dazu weitere Informationen erhalten.

Sind Sie in Ihrem Herkunftsland krankenversichert, kann es passieren, dass Sie die Behandlung in Deutschland zunächst trotzdem selbst bezahlen müssen. Lassen Sie sich in diesem Fall unbedingt eine Quittung über die genaue Summe aushändigen. Diese reichen Sie nach der Rückkehr bei Ihrer Krankenversicherung ein, um die Kosten zurückerstattet zu bekommen.

**Hinweis:** Sie haben das Recht, sich selbst einen Arzt auszusuchen. Legen Sie dort Ihre Krankenversicherungskarte oder eine Bescheinigung über eine Krankenversicherung vor. Andernfalls kann der Arzt Ihnen die Behandlungskosten in Rechnung stellen.

Bei einer notwendigen Behandlung dürfen Sie nicht weggeschickt werden. Mit einem gebrochenen Bein, einem kranken Zahn, einer Virusinfektion und ähnlichen Notfällen oder zur Betreuung chronischer Erkrankungen (z. B. Diabetes) haben Sie immer Anspruch auf eine ärztliche Behandlung.

## 06 Was gilt in der Landwirtschaft als Arbeitszeit?

Ihre Arbeitszeit beginnt, wenn Sie auf einem Feld, dem Hof oder anderen Orten auf dem Betrieb stehen und mit der Arbeit beginnen.

**Die Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit.** Wenn Sie zwischen 6 und 9 Stunden arbeiten, haben Sie Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten. Diese Pause steht Ihnen spätestens nach 6 Stunden zu. Wenn Sie länger als 9 Stunden arbeiten, haben Sie Anspruch auf eine Pause von 45 Minuten. Pausenzeiten gehören nicht zur Arbeitszeit und werden nicht bezahlt.

Die Zeit, die Sie brauchen, um zwei hintereinanderliegende Einsatzorte/Arbeitsorte (Felder) zu erreichen, gilt als Arbeitszeit und muss bezahlt werden.

## 07 Wie lange und wie viel dürfen Sie als Saisonarbeiter\*in arbeiten?

Die durchschnittliche Arbeitszeit liegt in Deutschland normalerweise bei 8 Stunden pro Tag und darf vorübergehend auf bis zu 10 Stunden ausgeweitet werden. In bestimmten Fällen bis auf 12 Stunden. Zwischen zwei Arbeitsschichten ist normalerweise eine Ruhezeit von 11 Stunden vorgeschrieben. Das ist im Arbeitszeitgesetz (§ 3 ArbZG) geregelt.

Für Ihre Arbeitszeit gilt zuerst, was in Ihrem Arbeitsvertrag steht. Zusätzlich schreibt das Gesetz (§ 15a Beschäftigungsverordnung) vor: Sie müssen regelmäßig mindestens 30 Stunden pro Woche arbeiten. Ihr Arbeitgeber darf Sie nicht dauerhaft mit weniger Stunden einplanen. Auch Ihr Lohn richtet sich nach dem, was im Vertrag steht – er darf aber nie unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

## **08 Was sind Überstunden und müssen diese bezahlt werden?**

Überstunden können vom Arbeitgeber angeordnet werden, wenn dies im Arbeitsvertrag genau geregelt ist. Jedoch gilt hier, dass grundsätzlich die Arbeitszeit von 10 Stunden pro Tag nicht überschritten werden darf.

Die Überstunden müssen normalerweise bezahlt werden. Ausgleich durch freie Tage ist nur möglich, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

## **09 Welchen Arbeitsvertrag haben Sie?**

Ihr Arbeitgeber ist nicht dazu verpflichtet, Ihnen vor Abreise aus Ihrem Heimatland einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen. Ein Arbeitsvertrag kommt auch zustande, wenn Sie mit dem Arbeitgeber mündlich oder per E-Mail die Anzahl der Arbeitsstunden (mindestens 30 Stunden in der Woche) und den Lohn (mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland – 12,82 € brutto pro Stunde) vereinbart haben. Der Arbeitgeber muss Ihnen aber spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn in Deutschland die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich übergeben.

Fragen Sie den Arbeitgeber vor Ihrer Einreise nach Deutschland nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag. Nur so erhalten Sie vorab verbindliche Informationen über die Bedingungen, unter denen Sie in Deutschland arbeiten werden.

Ihr Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Vertrag in Ihrer Sprache zu verfassen. Wenn der Arbeitsvertrag in einer für Sie fremden Sprache geschrieben ist, übersetzen Sie diesen, bevor Sie ihn unterschreiben.

Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen. Lassen Sie sich unbedingt ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages geben und heben Sie es gut auf.

### **Laut Gesetz soll ein Arbeitsvertrag enthalten:**

- Name und Anschrift von Ihnen und von Ihrem Arbeitgeber
- Beginn und vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsort
- Beschreibung der Arbeit
- Höhe des Arbeitslohnes sowie ggf. Zuschläge und deren Fälligkeit
- Vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des Erholungsurlaubes
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf geltende Tarifverträge

Gute Beispiele für einen Musterarbeitsvertrag in Ihrer Sprache finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de/en/en/download-center#1478937607510](http://www.arbeitsagentur.de/en/en/download-center#1478937607510)

## 10 Was können Sie tun, wenn Sie mit den Arbeitsbedingungen im Betrieb nicht einverstanden sind?

Entsprechen die Bedingungen auf dem Hof nicht den Abmachungen aus Ihrem Arbeitsvertrag oder sind Sie mit den Arbeitsbedingungen nicht einverstanden? Sprechen Sie dies Ihrem Arbeitgeber gegenüber an. Sie können Ihre Arbeit auch jederzeit kündigen.

Hier müssen Sie schriftlich kündigen und die Kündigungsfristen in Ihrem Arbeitsvertrag beachten.

**Achtung:** Da Ihr Aufenthalt an Ihr Arbeitsverhältnis geknüpft ist, kann eine Kündigung Auswirkungen auf Ihren Aufenthalt in Deutschland haben. Bei Problemen mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeit wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Sollten während des Arbeitsverhältnisses Probleme auftreten und Sie den Eindruck haben, dass sich der Arbeitgeber nicht an die vereinbarten Regelungen hält, können Sie sich an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per E-Mail wenden und sich über die Arbeitsbedingungen und/oder Ihren Arbeitgeber beschweren: Das E-Mail-Postfach lautet: [zav.amz-bonn-261@arbeitsagentur.de](mailto:zav.amz-bonn-261@arbeitsagentur.de) (Projektvermittlungsteam für Saisonarbeitskräfte in der ZAV).

Die ZAV ist eine Einrichtung der deutschen Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit) und ist für die Vermittlung besonderer Berufsgruppen aus dem Ausland verantwortlich. Werden Verstöße festgestellt, so wird der Arbeitgeber durch die ZAV aufgefordert,

die Arbeitsbedingungen anzupassen. Ändert sich nichts, können Sie mit Hilfe der ZAV eine\*n andere\*n Arbeitgeber\*in suchen („Umvermittlung“) und die restliche Zeit eventuell in einem anderen Betrieb arbeiten.

Sie können sich auch an eine (gewerkschaftsnahe) Beratungsstelle wenden, die Sie in diesem Prozess unterstützen kann. Die Kontakte zu den Beratungsstellen finden Sie am Anfang und am Ende dieser Broschüre.

## 11 Können Sie Ihren Arbeitgeber wechseln?

Ein Arbeitgeberwechsel ist möglich, wenn es dafür wichtige Gründe gibt. Solche Gründe liegen vor, wenn Ihr Arbeitgeber die gesetzlichen Vorschriften nicht einhält oder die Bedingungen nicht umsetzt, die Sie vorher mit ihm vereinbart haben- zum Beispiel, wenn er Ihnen nicht den gesetzlichen Mindestlohn bezahlt. Der Arbeitgeber wird durch die ZAV dann aufgefordert, die Arbeitsbedingungen anzupassen. Wenn das nicht passiert, dann können Sie mit Hilfe der ZAV den Arbeitgeber eventuell wechseln. Bei Problemen und dem Wunsch, den Betrieb zu wechseln, wenden Sie sich an die ZAV. Wir unterstützen Sie als Beratungsstelle dabei.

### **Kontakt Daten der ZAV – Team Saison**

E-Mail: [zav.amz-bonn-261@arbeitsagentur.de](mailto:zav.amz-bonn-261@arbeitsagentur.de)

## 12 Was tun, wenn Sie gekündigt werden?

Eine Kündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Das bedeutet, die Kündigung muss auf einem Stück Papier und vom Arbeitgeber persönlich unter-

schrieben sein. Wenn Sie selbst kündigen wollen, müssen Sie die Kündigung schriftlich dem Arbeitgeber geben und auch unterschreiben.

In einem Kündigungsschreiben müssen bestimmte Kündigungsfristen eingehalten werden. Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als 3 Monate besteht, können diese sehr kurz sein. Aus wichtigem Grund kann Ihnen der Arbeitgeber auch fristlos, also mit sofortiger Wirkung, kündigen.

Eine mündliche Kündigung, eine Kündigung über SMS, WhatsApp, Viber oder E-Mail oder eine Kündigung mit eingescannten Unterschriften oder in Fotokopien ist unwirksam.

Eine mündliche Kündigung ist immer unwirksam! Damit Sie Ihren Lohnanspruch behalten, müssen Sie dem Arbeitgeber aber sagen, dass Sie weiterarbeiten wollen und können. Sie sollten bei diesem Gespräch einen\*einer Kolleg\*in als Zeug\*in dabei haben oder dies schriftlich dem Arbeitgeber mitteilen.

Wenn Sie eine Kündigung erhalten, wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle. Es kann sein, dass die Kündigung nicht wirksam ist, weil der Arbeitgeber Fehler gemacht hat. Oder Ihnen weitere Ansprüche (Lohn, Urlaub) zustehen, die der Arbeitgeber Ihnen noch auszahlen muss.

**Achtung:** Auch eine mündliche Kündigung oder eine Kündigung, die Sie per SMS, WhatsApp, Viber oder E-Mail erhalten haben, wird gültig, wenn sie dagegen keine Klage einreichen. Darum: Wenn Ihnen schriftlich oder mündlich gekündigt wird und Sie weiterarbeiten wollen, dann wenden Sie sich sofort an eine Beratungsstelle!

## **13 Welche Auswirkungen hat eine Kündigung auf Ihren Aufenthalt?**

Wenden Sie sich bei einer Kündigung unbedingt an eine Beratungsstelle, um sich über Ihre Rechte nach einer Kündigung zu informieren. Ihr Aufenthalt ist an die Arbeit in einem bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb gebunden. Wenn Sie eine Kündigung erhalten oder selbst kündigen, endet Ihre Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland mit dem letzten Arbeitstag.

## **14 Ist es möglich, bei einem bestimmten Arbeitgeber zu arbeiten?**

Wenn Sie bereits in Deutschland in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben und Sie in der nächsten Saison wieder dort arbeiten möchten, kann Sie Ihr Arbeitgeber namentlich als Saisonarbeitskraft anfordern.

Auch wenn Sie bereits im Heimatland Kontakt zu einem Arbeitgeber in Deutschland haben, kann der Arbeitgeber Sie namentlich als Saisonarbeitskraft anfordern. Das ist auch möglich, wenn Sie vorher dort noch nicht gearbeitet haben. Es kommt dann direkt ein Arbeitsverhältnis zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber zu Stande, ohne Einbezug der ZAV/ der Bundesagentur für Arbeit bei der Vermittlung. Die Bundesagentur für Arbeit erteilt in diesen Fällen lediglich die Arbeitserlaubnis.

## 15 Kosten für Vermittlung und Reisekosten

Für Sie als Arbeitnehmer\*in dürfen keine Kosten durch eine Arbeitsvermittlung im Rahmen des Vermittlungsabkommens entstehen. Das ist verboten. Vermittlungsangebote, die Geld kosten, sollten Sie nicht ohne sorgfältige Prüfung annehmen.

Die offiziellen Vermittlungsangebote der Behörden in Ihrem Land sind kostenlos. Diese können Sie ohne Risiko nutzen. Bevor Sie ein Stellenangebot annehmen, klären Sie, wer die Reisekosten trägt und wie hoch die Kosten für Sie sein werden. Das muss aus dem Stellenangebot oder einem Vertrag hervorgehen.

## 16 Was darf Ihnen für Unterkunft und Verpflegung berechnet werden?

**Bevor Sie ein Stellenangebot annehmen, klären Sie, wer die Kosten für die Unterkunft trägt.** Ihr Arbeitgeber muss Ihnen eine Unterkunft anbieten: Entweder stellt er Ihnen selbst die Unterkunft zur Verfügung oder über einen Dritten.

Dazu muss es einen Vertrag geben, in dem die Kosten festgelegt werden. Die Kosten können vom Lohn abgezogen werden, aber nur, wenn Sie dem in Ihrem Arbeits- oder Mietvertrag zugestimmt haben.

Ihr Arbeitgeber muss sich bei den Abzügen an festgelegte Obergrenzen halten. Die Kosten müssen auf der Lohnabrechnung stehen und für Sie nachvollziehbar sein. Dabei muss Ihnen monatlich genug Geld zum Leben übrigbleiben. Diese Grenze wird „Pfändungsfreigrenze“ genannt (sie liegt momentan bei 1.491,75 €). Ab dem 1. Juli 2025 steigt sie auf 1.500 € netto. Verdienen Sie weniger als diesen Betrag, darf

der Arbeitgeber keine Kosten für Unterkunft oder Verpflegung direkt vom Lohn abziehen.

### **Kosten für Verpflegung und Unterkunft pro Mahlzeit/Tag**

Wenn Sie vom Arbeitgeber Verpflegung oder Unterkunft bekommen, darf dieser dafür Geld von Ihrem Lohn einbehalten. Die Höhe dieser Beträge ist gesetzlich geregelt – man nennt sie Sachbezugswerte.

Diese Werte richten sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), § 2. Sie werden jedes Jahr angepasst.

Für das Jahr 2025 gelten folgende Höchstbeträge:

- Frühstück: 2,30 € pro Tag
- Mittagessen: 4,40 € pro Tag
- Abendessen: 4,40 € pro Tag  
→ Insgesamt für Verpflegung: 11,10 € pro Tag
- Unterkunft (freie Unterkunft): 9,40 € pro Tag

Diese Beträge darf Ihr Arbeitgeber **höchstens** von Ihrem Lohn abziehen, wenn er Ihnen Essen oder eine Unterkunft stellt.

Laut § 107 der Gewerbeordnung ist es erlaubt, diese Kosten als Teil des Arbeitsentgelts im Arbeitsvertrag oder in der Lohnabrechnung aufzuführen. Das bedeutet: Der Wert von Unterkunft und Verpflegung kann mit dem Lohn verrechnet werden – aber nur in dem gesetzlich festgelegten Rahmen.

**Wichtig!** Wenn der Arbeitgeber Ihnen die Kosten für Verpflegung und die Unterkunft vom Lohn abzieht, muss er dabei beachten, dass Ihnen genug Geld zum Leben bleibt. Dieser Mindestbetrag wird Pfändungsfreigrenze genannt und darf vom Arbeitgeber nicht unterschritten werden. Ihnen muss mindestens der

Pfändungsfreibetrag in Höhe von 1.491,75 € / pro Monat (gültig bis Ende Juni 2025) als alleinstehende Person verbleiben. Wenn die Verpflegung und die Unterkunft nicht den Vereinbarungen entsprechen, machen Sie Fotos davon! Im Streitfall können Sie die Fotos als Beweis verwenden.

## 17 Schutzausrüstung, Arbeitsgeräte und Wasser

Alle Arbeitsgeräte und die persönliche Schutzausrüstung müssen Ihnen vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören arbeitsgerechte Handschuhe sowie Sonnen- und Regenschutz. Außerdem muss Ihnen bei Arbeit in Hitze ausreichend Wasser bereitgestellt werden.

Achten Sie bei der ersten monatlichen Lohnabrechnung darauf, dass Ihnen dafür nichts vom Lohn abgezogen wurde.

## 18 Wie schützen Sie sich im Streitfall?

Um bei einem arbeitsrechtlichen Streit gut vorbereitet zu sein, machen Sie Fotos vom Firmennamen, von Firmengebäuden, vom Standort der Firma und auch Fotos von der Unterkunft. Fotografieren Sie möglichst alle Dokumente, die Sie unterschreiben.

Schreiben Sie täglich Ihre Arbeitszeiten auf und lassen dies von Kolleg\*innen mit einer Unterschrift bezeugen. Werden Ihnen z. B. keine Überstunden bezahlt, müssen Sie beweisen, dass Sie die Überstunden tatsächlich gearbeitet haben.

Bei Streitfällen mit Ihrem Arbeitgeber erhalten Sie Unterstützung bei den Beratungsstellen. Als Mitglied der Gewerkschaft IG BAU steht Ihnen der gewerkschaftliche Rechtsschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass Ihnen auch im Rechtsstreit vor Gericht geholfen wird.

## 19 Wie werden Sie Mitglied in der Gewerkschaft?

Saisonarbeiter\*innen können in Deutschland Mitglied der zuständigen Gewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) werden. Im Streitfall unterstützt Sie die Gewerkschaft dabei, Ihren Lohn einzufordern oder gegen eine ungerechtfertigte Kündigung vorzugehen. Die Gewerkschaftsmitgliedschaft für Saisonarbeitende ist auf ein Jahr befristet. Sie beginnt mit der ersten Beitragszahlung und endet nach 12 Monaten ohne Kündigung, sofern sie nicht erneuert wird. Der Beitrag für die Jahresmitgliedschaft liegt ab 01.01.2025 bei insgesamt 186,00 €.

**Hier bekommen Sie mehr Informationen zur Mitgliedschaft:**

### **Romanian**

Tel.: +49 391 4085-107 / Web: [igbau.de/RUM.html](http://igbau.de/RUM.html)

---

### **Russian**

Tel.: +49 391 4085-921 / Web: [igbau.de/RUS.html](http://igbau.de/RUS.html)

---

### **Ukrainian**

Tel.: + 49 391 4085-922 / Web: [igbau.de/UKR.html](http://igbau.de/UKR.html)

---

### **English**

Tel.: +49 391 4085-105 / Web: [igbau.de/EN.html](http://igbau.de/EN.html)

# 20 Wichtige Telefonnummern und Adressen

## Notfall-Telefonnummern

Polizei: 110

Rettungsdienst: 112

Feuerwehr: 112

---

## Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Bei Problemen im Arbeitsverhältnis oder Beschwerden können Sie sich per E-Mail an das Vermittlungsteam für Saisonkräfte in der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung wenden:

[zav.amz-bonn-261@arbeitsagentur.de](mailto:zav.amz-bonn-261@arbeitsagentur.de)

---

## Faire Integration

Faire Integration berät Menschen aus Drittstaaten (außerhalb der EU) zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Hier finden Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe: [www.faire-integration.de](http://www.faire-integration.de)

---

## Faire Mobilität

Faire Mobilität berät EU-Bürger\*innen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Hier finden Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

[www.faire-mobilitaet.de/beratung/deutschland](http://www.faire-mobilitaet.de/beratung/deutschland)

---

## Beratungsnetzwerk Gute Arbeit von Arbeit und Leben

berät EU-Bürger\*innen und Nicht-EU Bürger\*innen zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Hier finden Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

[www.arbeitundleben.de/arbeitsfelder/beratungsnetzwerk](http://www.arbeitundleben.de/arbeitsfelder/beratungsnetzwerk)

# 20 Wichtige Telefonnummern und Adressen

## Botschaft von Georgien

Rauchstraße 11, 10787 Berlin – Tiergarten

Tel.: +49 (30) 484907 19

E-Mail: [berlin.emb@mfa.gov.ge](mailto:berlin.emb@mfa.gov.ge)

Web: [www.botschaftgeorgien.de](http://www.botschaftgeorgien.de)

---

## Botschaft der Republik Moldau

Gotlandstr. 16, 10439 Berlin

Tel.: +49 (30) 446 52 970

E-Mail: [secretariat.berlin@mfa.gov.md](mailto:secretariat.berlin@mfa.gov.md)

Web: [germania.mfa.gov.md/de](http://germania.mfa.gov.md/de)

---

## Informationen zum Schutz der Gesundheit bei der Arbeit in der Landwirtschaft

Web: [www.agriwork-germany.de](http://www.agriwork-germany.de)

---

## Wichtige Telefonnummern und Adressen in Georgien / Republik Moldau

### Georgischer Gewerkschaftsbund

[www.gtuc.ge](http://www.gtuc.ge)

Tel.: (032) 2 24 24 49

E-Mail: [info@gtuc.ge](mailto:info@gtuc.ge)

Facebook [www.facebook.com/gtuc.ge](http://www.facebook.com/gtuc.ge)

### Agentur für Arbeit der Republik Moldau

Tel.: 0 8000 1000 (für Anrufe aus der Republik Moldau)

Tel.: +373 22 838 412 (für Anrufe aus dem Ausland)

E-Mail: [centrulapel@anofm.md](mailto:centrulapel@anofm.md)